OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351121/5/GS/TO

Datum:
Linz, 20. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 01.12.2021, GZ: SJF/SH, betreffend einer Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.03.2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen als die Rechtsgrundlage Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) LGBl. Nr.107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 zu lauten hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.12.2021, GZ: SJF/SH, erging folgender Spruch:

„

1. Es wird Ihnen ab 01.12.2021 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:
   a) Für A G, geb. 7.8.1985:
   Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

   Die Summe der Geld- und Sachleistungen wird gemäß §7 Abs. 9 Oö. SOHAG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 44,36 Euro reduziert.

   Die Leistung ist bis 31.05.2022 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
   a) A G, geb. 7.8.1985:
      - jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt

Rechtsgrundlagen
§§ 5 bis 7,11,14 bis 16, 20, 24, 27 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), idgF. Nr. 107/2019

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten (insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft) im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.“

Begründend wird von der belangten Behörde angeführt, dass der Bf am 10.11.2021 einen Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt habe. Er sei in einer Einrichtung des Sozialvereins B gemeldet und verfüge dort über ein Einzelzimmer. Die Sanitäranlagen, eine Küche, die Benützung einer Waschmaschine, allgemeine Begegnungs- und Wirtschaftsräume seien in Form von kostensenkenden Gemeinschaftseinrichtungen für die Gemeinschaft der Heimbewohner nutzbar. Hierfür habe der Bf einen monatlichen Unterkunftsaufwand inklusive Betriebs- und Energiekosten in der Höhe von 121,80 Euro zu leisten. In Entsprechung der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes handele es sich bei der

gegenständlichen Wohneinrichtung und Wohngemeinschaft um eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG, in welcher es durch die zumindest teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung zu einer nicht unwesentlichen Senkung der Lebensbedarfs- und Wohnungskosten für die einzelnen Mitglieder der Wohngemeinschaft komme, wie sich dies auch schon aus der reduzierten Höhe des von Ihnen anteilig zu tragenden Unterkunftsaufwandes einschließlich der Betriebs- und Energiekosten von monatlich 121,80 Euro ergebe. Außerhalb einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft wären die Kosten für eine vergleichbare Unterkunft einschließlich der Betriebs- und Energiekosten eklatant höher.
Der Bf sei beim AMS arbeitssuchend ohne Leistungsbezug gemeldet, eine Abklärung seiner Arbeitsfähigkeit sei in Prüfung.
Gemäß den vorliegenden Kontoauszügen vom 24.10.2021 habe der Bf am 07.10.2021 Einkünfte der VBV - Vorsorgekasse in der Höhe von 783,85 Euro bezogen.
Diese Leistungen seien gemäß § 14 Oö. Abs. 1. SOAHG bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Durch die Nichtbekanntgabe dieser Einkünfte sei ein Übergenuss in der Höhe von 620,26 Euro entstanden, der durch Einbehalt von Leistungsbestandteilen in der Höhe von 20% /Monat reduziert werde.
Sollte ein Einbehalt in Zukunft nicht möglich sein, werde über die zu viel geleistete Sozialhilfe mit gesondertem Bescheid abgesprochen.

I.2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde wird vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Hinsichtlich der Anfechtung der Anwendung des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gern. § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a Oö SOHAG ist festzuhalten, dass die vom Magistrat Linz unterstellte Hausgemeinschaft definitiv nicht vorliegt. Die Annahme eines gemeinsamen Wirtschaftens ist laut geltender Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes dann auszuschließen, wenn die betroffene Person nachweist, dass auf Grund besonderer Lebensumstände die gemeinsamen Einrichtungen einer Wohneinheit (wie Küche, Bad, Waschmaschine) nicht mitbenützt werden, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden.
Da mir dieser Hinweis vom Magistrat Linz, unter Verletzung der behördlichen Manuduktionspflicht, dieser Hinweis vorenthalten wurde, lege ich hiermit diese persönliche Situation wie folgt dar:
Es entspricht den Tatsachen, dass ich mit 30.09.21 in das Wohnheim "S" des Sozialvereins B eingezogen bin. Grundlage des Aufenthalts bildet eine am selben Tag von mir unterfertigte Betreuungsvereinbarung. Grundsätzlich steht mir dort ein Zimmer mit Bett, Tisch, Kleiderschrank sowie einem Nachtkästchen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Bad, Küche und Waschmaschine gemeinsam mit anderen Bewohnern zu nutzen. Letzteres wird von mir jedoch nicht in Anspruch genommen. Da ich bis zu meinem Einzug in faktischer Obdachlosigkeit gelebt habe, werde ich seit geraumer Zeit durch meine Lebensgefährtin S S in Fragen der alltäglichen Lebensführung unterstützt. Ein gemeinsames Wohnen ist derzeit allerdings aufgrund des Umstands, dass Frau S selbst in

einer teilbetreuten Wohneinrichtung des Sozialvereins "E” nach dem Oö ChG untergebracht ist, derzeit nicht möglich. Dennoch sind tägliche Besuche (zeitlich unbefristet im Zeitraum 6-22h) sowie 2 Übernachtungen pro Woche gestattet. Dies wird von uns auch so gehalten und führt zur Nichtbenützung der Gemeinschaftsräume in der Schumannstraße durch meine Person, da ich mich vorwiegend in den Nachtstunden (exklusive der 2 Übernachtungen bei meiner Lebensgefährtin) ebendort aufhalte. Tagsüber nutze ich mein angemietetes Zimmer zum Betrieb meines PC, welcher sowohl der Erledigung sämtlicher behördlicher Aufträge sowie der kulturellen Teilhabe an der Mehrheitsgesellschaft dient.
Hinsichtlich der Küche ist festzuhalten, dass ich entweder in meinem Zimmer eine kalte Jause zu mir nehme, auswärts esse oder gemeinsam mit Frau S gemeinsam in ihrer Einrichtung koche. Diese Ausführungen unterstütze ich mit dem Hinweis, dass ich von der Möglichkeit gegen eine Kaution von € 40,- einen Kühlschrank in der Wohneinrichtung "S” zu betreiben keinen Gebrauch mache.
Hinsichtlich Bad und Waschmaschine ist festzuhalten, dass diese Räumlichkeiten in der Schumannstraße aus denselben Gründen ebensowenig genützt werden. Zumindest für die Waschmaschine kann dies einfach nachgewiesen werden, da diese mit Waschmünzen, welche im Büro der Einrichtung, gekauft werden können, betrieben wird. Auch hiervon habe ich bisher keinerlei Gebrauch gemacht. Wie hingegen die Nichtbenützung eines Badezimmers, abgesehen von meiner Versicherung, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowie Art. 8 EMrK nachgewiesen werden soll, ist mir nicht nachvollziehbar. Selbstverständlich können alle obigen Ausführungen gerne von meiner Lebensgefährtin bestätigt werden.
Mir ist durchaus bewusst, dass die dargelegte Lebensweise unüblich sein mag, dennoch besteht die Unterstützung durch meine Lebensgefährtin bereits seit geraumer Zeit und ich sehe keinerlei Grund diese für uns bisher funktionierende Lebensführung aufgrund meines Einzugs in der S, welchen ich getätigt habe um bei den notwendigen Schritten zur Erreichung einer eigenen Wohnung sowie einer allgemeinen Stabilisierung meiner Lebenssituation einen gesicherten Schlaf- und Arbeitsplatz zu haben, abändern sollte nur weil die bloße Möglichkeit auf Nutzung von Küche, Bad und Waschmaschine besteht. Diese Möglichkeit ist für mich alleine schon aufgrund des Umstands nicht realistisch, als ich unter einer kombinierten Persönlichkeitsstörung leide (ein entsprechendes Verfahren bei der PVA ist eröffnet, jedoch noch nicht abgeschlossen) und den persönlichen Kontakt zu anderen, insbesondere mir fremden, Menschen, so gut es eben möglich ist, meide.
Somit wäre die Anwendung des Richtsatzes gern. § 7 Abs. 2 Z. 1 Oö SOHAG für alleinstehende Personen geboten.
Darüber hinaus wird mit Blick auf den Umstand, dass durch die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft meine monatlichen Einkünfte unter Berücksichtigung der jeweiligen Reduktionen aufgrund fehlendem bzw. geringem Wohnaufwand um € 91,83 gekürzt wurden während im Gegenzug mein Wohnaufwand um € 121,80 gestiegen ist, durch die Anwendung, des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gern. § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a Oö SOHAG mein Recht auf Gleichbehandlung gern. Art 7 Abs. 1 B-VG durch Verstoß gegen das Sachlichkeitsprinzip verletzt. Es ist nämlich nicht einzusehen inwiefern der Annahme einer bloß fiktiven Haushaltsgemeinschaft höheres Gewicht beigemessen werden kann, als der realen Lebenssituation des von einer Notlage Betroffenen. Durch den Einzug in der Wohneinrichtung "S” ergeben sich für mich persönlich daher monatliche Einbußen welche weder durch die Sachlage eindeutig nachvollziehbar noch durch die bisherige Rechtsprechung zufriedenstellend beantwortet wurde. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass meine Leistung somit klar trotz und auch aufgrund

gestiegener Lebensführungskosten gekürzt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil zum SH-GG festgehalten, dass die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft dann gerechtfertigt ist, wenn von gewillkürten Wohngemeinschaften auszugehen ist. Dies ist jedoch im Bereich der Wohnungslosenhilfe offensichtlich nicht der Fall. Inwieweit die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft im Bereich der Wohnungslosenhilfe den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, ist bisher durch den Verfassungsgerichtshof nicht behandelt worden. Eine Vorlage dieser Fragestellung an denselben erscheint daher mehr als angemessen.
Eine weitere Verletzung meines Rechts auf Gleichbehandlung gern. Art. 7 Abs. 1 B-VG durch Verstoß gegen das Sachlichkeitsprinzip liegt darin begründet, dass im Wohnheim sehr wohl neben alleinstehenden Personen Paare und Familien untergebracht sind, zwischen welchen unterhaltsrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie eine gemeinsame Lebensführung bestehen. Nun wird jedoch durch das Oö SOHAG nicht zwischen diesen beiden Gruppen unterschieden. Beide erhalten, ungeachtet ihrer jeweiligen persönlichen Situation (welche unterschiedlicher kaum sein könnten), denselben Richtsatz zugesprochen. Hier wird demnach Ungleiches gleich behandelt, was ebenso den verfassungsrechtlichen Vorgaben diametral entgegensteht.
Insoweit das Landesverwaltungsgericht der Meinung sein sollte, dass die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Klärung bzw. Abweisung der verfassungsrechtlichen Bedenken ausreichend sei, halte ich dem entgegen, dass auch der Verwaltungsgerichtshof es bisher unterlassen hat aufzuzeigen, worin denn im Detail nun genau die Kostenersparnis von Wohnungslosen durch Bezug einer entsprechenden Einrichtung begründet liegen sollte.
Hinsichtlich der Anfechtung des Bescheids insoweit eine weitere Kürzung der Leistung gern. § 7 Abs. 9 Oö SOHAG um € 44,36 vorgenommen wird, ist anzumerken, dass die Kürzung aufgrund geringen Wohnaufwands zwar für sich genommen korrekt zur Anwendung kommt, jedoch zeigt sich, wiederum auf Grundlage der vorherigen Anwendung von § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö SOHAG, das Problem einer doppelten Berücksichtigung desselben Sachverhalts. Einerseits wird eine rein fiktive, behauptete Kostenersparnis zur Begründung des verminderten Richtsatzes herangezogen, andererseits wird der geringe Wohnaufwand zur Rechtfertigung einer weiteren Kürzung verwendet. Am Ende des Vorgangs wird eine Leistung zugesprochen, welche den Anforderungen von § 1 Oö. SOIHAG nicht länger genügt. Insbesondere die in Abs. 2 Z 2 angesprochene Befähigung soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden wird durch diese Praxis schlicht verunmöglicht.

Hinsichtlich der Anfechtung des Bescheids insoweit die gewährte Leistung um weitere 20%/Monat reduziert wird weise ich darauf hin, dass die strittige Zahlung der VBV an mich eine Abfertigung aus einer Erwerbstätigkeit im Jahre 2014 darstellt. Somit ergibt sich, dass ich bereits seit mehreren Jahren über die strittige Summe von € 783,85 hätte verfügen können. Der Umstand, dass dies erst mit 07.10.2021 erfolgt ist, ist auf meine im Zeitraum von 2015 - 2021 bestehende Obdachlosigkeit ohne Melde- und Postadresse zurückzuführen. Der Umstand, von meinem Vermögen (worum es sich bei einer Abfertigung zweifelsfrei handelt) vor Bezug der Sozialhilfe nichts gewusst zu haben, darf mir jedenfalls nicht nachteilig ausgelegt werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass mein Vermögen den nicht anrechenbaren Freibetrag gern. § 16 Abs. 1 Z 3 nicht übersteigt und somit eine Reduktion der Sozialhilfe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Anwendung des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende

volljährige Personen gern. § 7 Abs. 2 Z. 2 lit. a Oö SOHAG ist festzuhalten, dass der Magistrat Linz, obwohl er durch meine Beschwerde vom 12.10.21 hinreichend über die Sachlage informiert wurde, mit keinem Wort auf diese eingeht. Im Gegenteil findet sich im bekämpften Bescheid vom 01.12.21 lediglich eine stark verkürzte freie Wiedergabe der Judikatur des VwGH, in welcher auf die Notwendigkeit der tatsächlichen Mitbenützung besagter Gemeinschaftsräume verwiesen wird, keinerlei Erwähnung findet. Der Magistrat Linz hat es somit nicht allein unterlassen alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu berücksichtigen sondern darüber hinaus den Spruch rechtlich nicht zutreffend begründet, wenn er die Frage der tatsächlichen Mitbenützung von Gemeinschaftsräumen für die Bewertung, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliege oder nicht, für unwesentlich erachtet.

Hinsichtlich der Reduktion der Leistung um 20%/Monat ist festzuhalten, dass der Magistrat Linz diese Leistungskürzung weder im eigentlichen Spruch noch im beigefügten Berechnungsblatt ausweist. Lediglich im Begründungsteil findet sich ein kurzer Hinweis auf die getätigte Reduktion. Hinzu kommt, dass der Magistrat § 28 zwar korrekt im Bescheid abbildet, bereits ein Blick auf die getätigten Hervorhebungen zeigt allerdings, dass Abs. 3 und 4 nicht korrekt zur Anwendung gebracht wurden. Anstatt eine 20%-ige Leistungsreduktion im Begründungsteil zu verstecken, wäre es die Pflicht des Magistrat gewesen die getätigte Forderung in einem eigenen Bescheid zu erheben. In der durchgeführten Form ist diese Reduktion jedenfalls rechtswidrig.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Magistrat Linz mir gegenüber seit Eingabe meiner Beschwerde vom 12.10.21 ein außergewöhnlich feindseliges Verhalten zeigt. Insbesondere meiner mehrfach erhobenen Aufforderung nach Akteneinsicht § 17 AVG wurde bisher weder entsprochen noch eine Verweigerung per Verfahrensanordnung ausgesprochen, was im Übrigen einen weiteren Verstoß gegen die Verfahrensregeln darstellt.“

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde vom 06.12.2021 samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.03.2022, an der der Bf in Begleitung seiner Lebensgefährtin Frau S S sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.
Zudem wurde Einsicht in das Verhandlungsprotokoll vom 30.09.2021 im beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Verfahren (LVwG-351061) betreffend Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG von Frau S S genommen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf, geb. 7.8.1985, ist österreichischer Staatsangehöriger und bewohnte seit 30.09.2021 – nach vorangegangener Obdachlosigkeit - an der Adresse L im Übergangswohnheim des Vereins B ein Einzelzimmer, das mit Bett, Tisch, Kleiderschrank und Nachkästchen ausgestattet ist. Im Zimmer ist weder eine Küche, noch WC oder Bad vorhanden. Für diese Angelegenheiten gibt es Gemeinschaftsräume.

Das Übergangswohnheim versteht sich als Auffangnetz nach Wohnungsverlust und bietet Unterstützung bei der Schuldenregulierung. Zudem wird Motivationsarbeit, Training zum Erlangen und Halten von eigenem Wohnraum bzw. Weitervermittlung in adäquate Wohnformen angeboten (vgl. Homepage).

Der Bf leistet monatlich einen anteiligen, nicht kostendeckenden Beitrag zu den Mietkosten in Höhe von 121,80 Euro.

Abgesehen von finanzieller Kostenteilung führen die Bewohnerinnen und Bewohner kein gemeinschaftliches Leben. Dem Bf sind die Lebensumstände seiner Mitbewohnerinnen bzw. Mitbewohner nicht bekannt.

Nach seinen eigenen Angaben hat sich der Bf während des verfahrensgegenständlichen Zeitraumes jedenfalls an fünf Tagen der Woche in der Zeit von ca. 24:00/01:00 Uhr bis 08:00/ 09:00 Uhr in seinem Zimmer im Übergangswohnheim S in L aufgehalten. Während dieser Zeit musste der Bf jedenfalls seine Notdurft in der Gemeinschaftstoilette seines Übergangwohnheimes verrichten. Die restliche Zeit verbrachte der Bf größtenteils in der teilbetreuten Einrichtung seiner Lebensgefährtin S S oder in der Stadt. An zwei Tagen der Woche übernachtete der Bf bei seiner Lebensgefährtin in dieser teilbetreuten Einrichtung von p in L. Gelegentlich hat er dort mit seiner Lebensgefährtin in deren Gemeinschaftsküche auch gekocht. Meist ernährte sich der Bf von einer Jause, die er im Supermarkt kaufte und in seinem Zimmer eingenommen hat. Die Wäsche des Bf wurde von seiner Lebensgefährtin in der Gemeinschaftswaschküche der Einrichtung von p gewaschen. Für die Gemeinschaftswaschmaschine im Übergangswohnheim S hat der Bf nachweislich nie „Waschmarken“ gekauft (sh. Schreiben Übergangswohnheim S vom 28.10.2021). Diese Gemeinschaftswaschmaschine funktioniert nur durch den Einwurf von sog. „Waschmarken“.

Es liegen keine Umstände vor, aus denen eine zumindest teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung des Bf mit den anderen Bewohnerinnen bzw. Bewohnern des Übergangswohnheims ausgeschlossen werden kann.

Der Bf verfügt über kein Einkommen. Er ist zwar beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, hat aber keinen finanziellen Anspruch. Aufgrund seiner psychischen Erkrankung wird die Arbeitsfähigkeit noch abgeklärt.

Der Bf hat am 07.10.2021 von der VBV-Vorsorgekasse eine Abfertigung für seine berufliche Tätigkeit im Jahr 2014/2015 in Höhe von 783,85 Euro erhalten. Der Erhalt der Leistung der VBV – Vorsorgekasse im Oktober 2021 wurde vom Bf der belangten Behörde nicht mitgeteilt. Durch diese Leistung der VBV – Vorsorgekasse ist ein Übergenuss der Sozialhilfeleistung in der Höhe von 620,26 Euro entstanden. Dieser Übergenuss wurde im Monat Dezember 2021 durch Einbehalt von Leistungsbestandteilen bei der Zuerkennung der Leistung der Sozialhilfe auf 487,34 Euro reduziert. Über den restlichen Übergenussbetrag wurde von der belangten Behörde ein eigener Rückerstattungsbescheid erlassen.

Laut Zentralem Melderegister hat der Bf seit 30.12.2021 seinen Hauptwohnsitz in der N in L gemeldet.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben des Bf in der Beschwerde sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2022. In dieser legte der Bf seine Wohn- und Lebensverhältnisse dar.

Unbestritten sind die Ausstattung des Übergangwohnheimes mit den vorhandenen Einzelzimmern und den geschilderten Gemeinschaftsräumen. Der Einwand des Bf zur Nichtbenützung der Gemeinschaftstoilette im Übergangswohnheim wird als Schutzbehauptung gewertet. Bei lebensnaher Betrachtung ist es völlig lebensfremd, dass eine Person mit menschlichen Bedürfnissen, die sich unstrittig an fünf Tagen pro Woche zwischen sieben und neun Stunden im Wohnheim aufhält, während dieses Zeitraumes nie ein solches menschliches Bedürfnis verspürt. Auch ein ehemals Obdachloser hat solche Bedürfnisse, die willkürlich nicht ständig gesteuert werden können. Es ist daher bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass der Bf während des 7 bis 9-stündigen Aufenthaltes im Wohnheim die Gemeinschaftstoilette besucht hat. Auch durch sein konkretes Schlussstatement, dass eine Toilettenbenützung nur schwer beweisbar ist, untermauert die aufgezeigte Schutzbehauptung des Bf. Aber auch der vom Bf eingewendete verschobene Tag- Nacht-Rhythmus führt zu keinem anderen Ergebnis, im Gegenteil: Allgemein bekannt ist, dass Harn- und Stuhldrang in Wachphasen stärker ist als in Schlafphasen.

Vom Bf ausführlich dargelegt wurde seine Lebensgemeinschaft mit seiner Freundin S S.

Während der Verhandlung wurde von der belangten Behörde hinsichtlich der Einbehaltung von Leistungsbestandteilen in der Höhe von 20 % durch den Übergenuss informiert, dass diesbezüglich ein eigenes Verfahren anhängig ist und von der belangten Behörde ein Rückerstattungsbescheid erlassen wurde. Vom Vertreter der belangten Behörde wird bestätigt, dass einmalig 20 % von

Leistungsbestandteilen einbehalten wurden, über den Rest des entstandenen Übergenusses wurde ein eigener Rückerstattungsbescheid erlassen.

Unbestritten ist, dass der Bf eine Abfertigung der VBV – Vorsorgekasse aus einer früheren beruflichen Tätigkeit in der Höhe von 783,85 erhalten hat und dieser Betrag dem Bf am 07.10.2021 auf sein Konto überwiesen hat. Fest steht auch, dass der Bf diese Einkünfte der auszahlenden Stelle der Sozialhilfe nicht mitgeteilt hat. Unbestritten ist auch, dass im Monat Dezember 2021 ein Betrag von 132,92 Euro bei der Auszahlung der Leistung der Sozialhilfe aufgerollt wurde und sohin der Übergenuss auf 487,34 Euro reduziert wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %,

ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 14 Oö. SOHAG lautet:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer

unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. (4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Dem Bf wurde von der belangten Behörde Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zuerkannt. Dagegen wendet der Bf in seiner Beschwerde ein, dass aufgrund der bei ihm vorliegenden besonderen Umstände der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung zu bringen sei.

III.3. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus:

„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen."

Im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die

Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

Auch zur Definition eines gemeinsamen Haushaltes kann die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes herangezogen werden. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.10.2012, 2012/10/0020, zum Nö. MSG ausgesprochen:
„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein „gemeinsamer Haushalt“ vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Teil der Wohneinheit (unter)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegebenen, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des Nö MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit zu befriedigen.“

III.4. Aufgrund der aufgezeigten Benützung der Gemeinschaftstoiletten im Übergangswohnheim ist jedenfalls eine gemeinsame Wirtschaftsführung in zumindest Teilbereichen anzunehmen.

Durch die vom Bf vorgebrachten persönlichen Umstände konnte das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft nicht widerlegt werden. Vielmehr führt die vorliegende Nutzungsüberschneidung zu einer Kostenersparnis.
Es ist zu berücksichtigen, dass mit dem monatlichen Kostenaufwand von 121,80 Euro für die Unterkunft – ohne finanzielle Mitwirkung anderer, wenn auch fremder Personen – eine Wohnmöglichkeit nicht finanziert werden könnte.
Der Bf kann zu einem außergewöhnlich niedrigen Preis ein Zimmer samt Stromversorgung, Beheizung und allgemeinen Betriebskosten für sich persönlich und alleine nutzen und hat auch die Möglichkeit die sanitären Einrichtungen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, ohne dass sich hierfür das Nutzungsentgelt erhöht.

Darüber hinaus wird der Bf darauf hingewiesen, dass selbst bei den geschilderten Lebensverhältnissen mit seiner Lebensgefährtin in deren Wohnheim (Wäschepflege in der Gemeinschaftswaschmaschine, Kochen in der Gemeinschaftsküche, Verrichtung der Körperpflege in den Gemeinschaftssanitäranlagen – vgl. Erkenntnis des LVwG Oö. vom 09.11.2021, LVwG-351061/6/Py/TO) nach der Judikatur des VwGH jedenfalls der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zur Anwendung zu kommen hat. Nach seinen Angaben hätte der Bf jedoch unrechtmäßigerweise seinen Lebensmittelpunkt hinsichtlich der Inanspruchnahme der genannten

Gemeinschaftseinrichtungen in der teilbetreuten Einrichtung seiner Lebensgefährtin wahrgenommen.

III.5. Im Ergebnis ist daher jedenfalls der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen zugrunde zu legen.

III.6. Zum Beschwerdevorbringen der Befristung der Leistung ist anzumerken, dass nach § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe mit längstens 12 Monaten zu befristen sind, auch kürzere Befristungen sind möglich. Nach den Gesetzesmaterialien soll durch eine Befristung der Leistungsgewährung die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde gewährleistet werden. Es wurde daher zu Recht eine Befristung der zuerkannten Sozialhilfe ausgesprochen.

III.7. § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG sieht vor, dass dann, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern ist. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1, Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus: „Abs. 9 macht im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs-und Energiekosten) belastet sind (z.B. weil der Wohnaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist) nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Das Ausmaß dieser Reduktion wird unter Zugrundelegung von Berechnungen der Statistik Austria (EU-SILC) mit 25% des jeweils anzuwendenden Richtsatzes festgesetzt. Schließlich erklärt Abs. 9 2. Satz noch die Vorgehensweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten.“

Aufgrund des geringen Wohnaufwandes von 121,80 Euro im Monat, reduziert sich der anzuwendende Richtsatz um 44,36 Euro monatlich. 25 % von 664,62 Euro sind 166,16 Euro. Der tatsächliche monatliche Wohnaufwand beträgt 121,80 Euro. Deshalb war um 44,36 Euro im Monat zu reduzieren.

III.8. Einbehalt der Leistung aufgrund eines Übergenusses:

Der Bf hat unstrittig im Oktober 2021 eine Leistung der VBV – Vorsorgekasse als Abfertigung aus früherer beruflicher Tätigkeit erhalten.

Zu klären ist vorerst, ob diese Abfertigung als Einkommen oder als Vermögen zu qualifizieren ist. Diese Frage wurde bereits - wie von der belangten Behörde vorgebracht - vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 26. September 2019, Ra 2018/10/0199, umfassend beantwortet.
Vom Verwaltungsgerichtshof wurde ausgeführt, dass er bereits in einem Fall der Gewährung von Sozialhilfe - unter Verweis auf Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, 1989, S. 402 ff - darauf hingewiesen hat, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel besteht unter dem zu behandelnden Gesichtspunkt lediglich darin, dass es sich beim Einkommen um laufende aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.9.1994, 93/08/001, sowie darauf Bezug nehmend das auch in der Revision genannte Erkenntnis VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0055).
Eindeutig wurde vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet, dass ein zufließender Abfertigungsbetrag als Einkommen bei der Berücksichtigung der Leistung der Sozialhilfe zu werten ist. Die vom Bf vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken wurden vom Verwaltungsgerichtshof nicht gesehen. Erträge aus Abfertigungen sind somit als Einkommen zu werten und im Sinne des Zuflussprinzips dem Monat anzurechnen, in dem dieser Betrag dem Sozialhilfeempfänger zugekommen ist.

Die belangte Behörde hat 20 % des Übergenussbetrages im Dezember 2021 im Rahmen der Aufrollung ohne bescheidmäßige Feststellung einbehalten.
Dazu ist festzustellen, dass gem. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG bei wechselndem Einkommen sowie Vorschussleistungen zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen grundsätzliche eine solche Aufrollung vorgenommen werden kann. Die belangte Behörde wird darauf hingewiesen, dass dies jedoch im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gem. § 7 Abs. 2 bis 4 Oö. SOHAG zulässig ist.
Der angefochtene Bescheid enthält keinen diesbezüglichen Spruchpunkt, der vom LVwG Oö. abgeändert werden könnte. Die Begründung des Bescheides erwächst nicht in Rechtskraft. Im Monat Dezember wurde von der belangten Behörde lediglich eine Aufrollung iS des § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG über einen Teilbetrag vorgenommen. Über den Restbetrag wurde ein eigener Rückerstattungsbescheid nach § 28 Oö. SOHAG erlassen.

III.9. Die Beschwerde war aus den angeführten Gründen als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkreten Feststellungen zu den organisatorischen, finanziellen und persönlichen Verhältnissen einer Wohneinrichtung sind stets einzelfallbezogen und daher nicht verallgemeinerungsfähig, sodass daraus keine generellen rechtlichen Schlüsse gezogen werden können. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger